

I. Abschnitt, Der Verein

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein St. Sebastian Gleesen e.V.“ und hat seinen Sitz in Gleesen.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lingen (Ems) eingetragen werden.

§ 2. Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums; hierzu gehört auch die Pflege der Musik. Weitere Aufgaben sind Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung und Betreuung des Nachwuchses, und die Pflege des Ehrenmales.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen aus Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt, Die Mitgliedschaft

§ 3. Gliederung der Mitgliedschaft, Vereinsgebiet

- (1) Mitglied kann jede männliche Person werden, die
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb unseres Vereinsgebietes wohnt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - b) von der Mitgliederversammlung auf Antrag an den Vorstand hin als außerhalb des Vereinsgebietes Wohnender zum Mitglied bestätigt wird, und wer Mitglied ist, aber außerhalb des Vereinsgebietes verwohnt ist.

- (2) Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren und ordentlichen Mitgliedern ab 16 Jahren.
- (3) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit (§ 6 Abs. 7 der Satzung).
- (4) Als Vereinsgebiet gilt der Gemeindeteil Gleesen der Altgemeinde Gleesen ohne Feriengebiete der heutigen Gemeinde Emsbüren.

§ 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein zu dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand kann auf der nächstfolgenden Generalversammlung ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden, der dann von der Versammlungsmehrheit beschieden wird.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der geschäftsführende Vorstand der Aufnahme gemäß § 4 Absatz (1) zustimmt.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, die auf Verlangen ausgehändigt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss gem. § 4 Absatz (5),
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 6 Absatz (6).
- (5) Der Ausschluss erfolgt gemäß Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - a) wegen vorsätzlichem bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen oder Gefährdung von Personen oder Sachen,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bezüglich minderjähriger Mitglieder wird die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Passives Wahlrecht besteht nur für die erwachsenen Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern das mit dem Jugendschutzgesetz zu vereinbaren ist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Regelwerke des Vereins einzuhalten.

§ 6. Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und Umlagen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages, der unter sachlichen Gesichtspunkten unterschiedlich hoch festgelegt werden kann, legt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit durch Beschluss fest. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn dieses Mitglied während des Jahres eintritt oder die Mitgliedschaft während des Jahres nach § 4 Absatz (4) erlischt.
- (3) Im Einzelfall kann eine Umlage von den ordentlichen Mitgliedern erhoben werden. Diese wird durch Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder zahlen 50% des Beitrages.
- (5) Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende werden für 1 Jahr vom Jahresbeitrag befreit.
- (6) Gerät ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug und wird der rückständige Betrag nicht gezahlt, so kann der Geschäftsführende Vorstand die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (7) Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 3) sind vom Beitrag befreit.

III. Abschnitt, Organisatorischer Teil

§ 7. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (§ 8)
 - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8. Vorstand, geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand, dem nur ordentliche Mitglieder angehören dürfen, setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Kommandeur,
 - dem Schießwart,
 - dem Jugendvertreter,
 - dem amtierenden König.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

- (5) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung jedes andere Vorstandsmitglied, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Er ist berechtigt weitere Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, soweit dieses notwendig ist.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für den Gesamtvorstand verbindliche Weisungen.
- (7) Für die Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gelten die Regelungen in Absatz (3).
- (8) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung jedes andere Vorstandsmitglied, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, soweit dieses notwendig ist. Es soll eine Frist von 7 Tagen eingehalten werden.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass jährlich einmal, möglichst in der Pfingstwoche, das Schützenfest gefeiert wird.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist in § 6 Abs. (1) geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist weisungsbefugt gegenüber allen anderen Vereinsorganen. Die Mitgliederversammlung führt die Wahlen gemäß § 11 durch.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung jedes andere Vorstandsmitglied, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Einladung muss spätestens 7 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Lingener Tagespost erfolgen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung hat alljährlich im Geschäftsjahr stattzufinden. Diese soll nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahres stattfinden und kann auch digital durchgeführt werden. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 ordentliche Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (5) Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) anfallende Wahlen,
 - d) Verschiedenes.

- (6) Eine satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit wird bestimmt durch das Verhältnis der Ja/Nein-Stimmen. Die Beschlüsse und Wahlen werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung (§ 13) ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (7) Die Wahl erfolgt per Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (8) Die Wahlen von Kandidaten erfolgt per Handzeichen, auf Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit hat eine 2. Wahl zu erfolgen, die auf jeden Fall geheim durchzuführen ist. Wird wiederum Stimmengleichheit festgestellt, so entscheidet das Los.

§ 10. Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die gefassten Beschlüsse zu beinhalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die nach § 10 Absatz 1 erstellte Niederschrift über Mitgliederversammlungen wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen, wenn daran ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, alle vorhandenen Niederschriften einzusehen.

§ 11. Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des jeweils amtierenden Königs gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) und b) werden jährlich auf der Generalversammlung nach folgendem Turnus für 4 Jahre gewählt:
 - a) Alle zwei Jahre wird der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schießwart gewählt, im nächsten Wahlrhythmus steht der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zur Wahl an. Wiederwahl ist in jedem Falle möglich.
 - b) Ausgenommen von der Wahl ist der Kommandeur (§ 8 Abs. 1), der auf unbestimmte Zeit gewählt ist. Er kann seinen Rücktritt erklären, oder auf Antrag durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
 - c) Der Jugendvertreter (§ 8 Absatz 1) wird im 2-jährigen Turnus gewählt und kann längstens bis zum 25. Lebensjahr oder bis zur Verheiratung dieses Amt annehmen.

- (2) Die durch nicht turnusgemäßes Ausscheiden begründeten Neuwahlen unterliegen vorstehendem Turnus und können zu jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 12. Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung; sie sind jederzeit zur Prüfung berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 13. Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann vom geschäftsführenden Vorstand oder von 10 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen unter Angabe der Änderungsvorschläge.
- (2) Dem Antrag ist zugestimmt, auch in abgeänderter Form, wenn sich 2/3 der Anwesenden dafür entscheidet.

§ 14. Geschäftsordnungen und Statuten

- (1) Alle Vereinsorgane und die fachlich selbständigen Abteilungen dürfen ihre eigenen Angelegenheiten durch Geschäftsordnungen regeln, den fachlich selbständigen Abteilungen ist eine eigene Kassenführung gestattet.
- (2) Einzelfragen können durch Statuten geregelt werden. Die Statuten werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufhebung eines Statuts beschließen. Ein Statut darf nicht von den Bestimmungen dieser Satzung abweichen. Statuten sollen insbesondere für die folgenden Bereiche erlassen werden:
- a) die Dienstgradbezeichnungen, die Uniform und die Beförderung der Mitglieder,
 - b) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen,
 - c) Ablauf des Schießens und Voraussetzungen zur Erlangung der Königswürden,
 - d) Formale Abläufe bei Ummärschen und Paraden,

- e) Aufgabenbeschreibung der Funktionsträger,
 - f) der Schießbetrieb im Übrigen.
- (3) Alle nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 erlassenen Regelungen sind jedem Mitglied auf Nachfrage zur Einsicht auszuhändigen.

IV. .Abschnitt, Schlussteil

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zeitpunkt einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist es erforderlich, dass mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag mit ausführlicher Begründung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (2) Daraufhin hat der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Auflösungsvertrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und davon 4/5 für die Auflösung stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszwecks des Schützenvereins St. Sebastian Gleesen von 1919 e.V., sollen die immateriellen Güter, wie Vereinsfahnen, Königskette, Kriegerdenkmal usw. in das Eigentum eines Nachfolgevereins mit gleicher ideeller Zielsetzung bzw. in das Eigentum des Ortsteiles Gleesen übergehen. Das vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein, der von der Auflöserversammlung zu bestimmen ist, zu vermachen.

§ 17. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist. Damit tritt die bisherige Fassung außer Kraft.